

# SATZUNG

Förderverein der Grundschule Lippersdorf

## Präambel

Zur Unterstützung der Grundschule Lippersdorf besteht die Aufgabe des Fördervereins in der Zusammenarbeit mit der Schulleitung, den Lehrerinnen/Lehrern und Eltern sowie den Schülerinnen/Schülern an der Grundschule Lippersdorf die bestmöglichen Voraussetzungen für ihre weitere Zukunft zu schaffen.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Unter dem Namen *Förderverein Grundschule Lippersdorf*, im nachfolgenden Verein genannt, besteht der im Vereinsregister einzutragende Verein. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e.V..

Der Sitz des Vereins ist Hauptstraße 99, 09514 Pockau-Lengefeld.

Er ist unter der Adresse der Grundschule Lippersdorf zu führen.

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr. 1 Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung der Mittel an die Grundschule Lippersdorf.

Die Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, noch werden Personen durch Ausgaben begünstigt, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein verfolgt als ausschließliches Ziel die Förderung und Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit. Zu diesem Zweck arbeitet der Verein eng mit den Lehrerinnen/Lehrern und Schülerinnen/Schülern der Grundschule Lippersdorf sowie mit den Eltern der Schülerinnen/Schüler zusammen.

Ziele des Vereins sind:

- Beschaffung von Material zur Bildungsarbeit, die über das übliche Maß hinaus geht,
- Unterstützung von Veranstaltungen und Projekten,
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule,
- Stärkung und Förderung der Gemeinschaft der verschiedenen Akteure, Lehrerinnen/Lehrern, Schülerinnen/Schülern, Eltern, Schulträger und Bürgerinnen/Bürger der Stadt Pockau-Lengefeld

### **§ 3 Mitgliedschaft, Beitritt, Austritt und Ausschluss**

Mitglied im Verein können den Vereinszweck bejahende natürliche und juristische Personen werden.

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung mit der Beitragsatzung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Es wird nur der jährliche Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung kann der/die Beitrittswillige bei der Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres beendet werden. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds.

Sie geht außerdem mit dem Ende des Kalenderjahres verloren, in welchem die letzte Beitragsleistung länger als ein Jahr zurückliegt.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn dieser grobe Verstöße gegen das Vereinsinteresse feststellt.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds besteht kein Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung (§ 5)

der Vorstand (§ 6)

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Der Vorstand lädt zu dieser Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich ein. Zusätzlich ist die Einladung durch Aushang im Schulgebäude und durch Bekanntgabe im kommunalen Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Mit der schriftlichen Einladung wird zugleich die vorläufige Tagesordnung versandt.

Zusätzliche Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Zulassung von Eilanträgen entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer entgegen und erteilt Entlastungen.

Die Mitgliederversammlung wählt:

den Vorstand für zwei Jahre und zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer jährlich. Sie beschließt die Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüferinnen/Kassenprüfer.

Sämtliche Beschlüsse werden, wenn nicht gesondert geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält oder wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder sie unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangen.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen (siehe § 5 Absatz 2).

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

einer/einem Vorsitzenden,  
einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter  
einer/einem Kassiererin/Kassierer  
einer/einem Schriftführerin/Schriftführer  
ein bis drei Beisitzerinnen/Beisitzer

Sofern die Schulleitung oder der Schulelternrat nicht Mitglied im Vorstand sind, werden diese mit je einem Sitz beratend zu den jeweiligen Vorstandssitzungen geladen.

Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter die/der Vorsitzende, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und der/des Kassiererin/Kassierers.

### **§ 7 Protokollierung von Beschlüssen**

Die/der Schriftführerin/Schriftführer fertigt über den Verlauf und die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen jeweils eine Niederschrift an. Sie ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und zu archivieren.

### **§ 8 Satzungsänderung**

Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zweckes zu laden ist. Die Auflösung gilt als erfolgt, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Das Vermögen des Vereins wird bei seiner Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stadt Pockau-Lengefeld durch den Vorstand ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zugunsten der Grundschule Lippersdorf übereignet.

Sollte die Grundschule Lippersdorf bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht fortbestehen, fällt das Vermögen der Stadt Pockau-Lengefeld ausschließlich und unmittelbar für andere gemeinnützige der kindlichen Bildung im Ortsteil Lippersdorf zu.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Gründung des Fördervereins Grundschule Lippersdorf erfolgt am 14.04.2015.

Die Gründungsmitglieder sind im Gründungsprotokoll namentlich aufgeführt.

Die Errichtung der Satzung erfolgte gleichzeitig.

Die Eintragung beim zuständigen Registergericht wird unter Beachtung des § 59 BGB umgehend beantragt. Des Weiteren ist beim Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu beantragen.